

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 9. Mai 2023

Beschluss

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2023-66
1.7	Öffentliche Sicherheit	
1.7.4	Sicherheit	
1.7.4.4	Gewerbewesen, Ladenöffnungszeiten Sonntagsverkäufe 2023 - Festsetzung	

Ausgangslage

Gemäss Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz ArG vom 1. Juli 2008 können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Mit Kreisschreiben vom 8. Juli 2008 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Umsetzung dieser Bestimmung präzisiert. Demnach können die Kantone die Bezeichnung der vier Sonntage den Gemeinden übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Zürich gemäss Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, vom 9. Juli 2008 Gebrauch gemacht. Die Gemeinden können diese vier Sonntage für jedes Jahr oder für mehrere Jahre im Voraus bezeichnen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 ArG dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bestimmt werden.

Sonntagsverkäufe 2023

Die Anträge der örtlichen Gewerbebetriebe für die Sonntagsverkäufe 2023 liegen vor. Die Grossmärkte Aldi und Denner beantragen prioritär den Sonntag, 17. Dezember 2023. Nach der Eingabefrist wurde von der Migros zusätzlich der Sonntag, 24. Dezember 2023 eingereicht. Es sind keine weiteren Anträge von Gewerbebetrieben eingegangen. Auch vom Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten liegen keine Anträge vor. Der Weihnachtsmarkt wird am 3. Dezember 2023 stattfinden.

Da aktuell keine weiteren Sonntage beantragt werden, werden vorerst nur drei verkaufsoffene Sonntage festgelegt. Es kann nachträglich durch den Gemeinderat noch maximal ein weiterer Sonntag definiert werden.

In der Gemeinde Rüti ZH besteht seit Jahren eine einheitliche Praxis hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen. Daran soll grundsätzlich festgehalten werden, wobei für den 24. Dezember aufgrund des Datums davon abgewichen werden soll. Für den 3. und 17. Dezember sollen die in Rüti ZH üblichen Zeiten für Sonntagsverkäufe von 08.30 – 19.00 Uhr bewilligt werden. Für den 24. Dezember soll eine verkürzte Zeit von 08:30 – 16:00 festgelegt werden.

Somit sollen die Sonntagsverkäufe 2023 wie folgt genehmigt werden:

- 3. Dezember 2023, 08.30 – 19.00 Uhr (Weihnachtsmarkt)
- 17. Dezember 2023, 08.30 – 19.00 Uhr
- 24. Dezember 2023, 08.30 – 16.00 Uhr

Der Fachbereich Sicherheit wird per Anfang 2024 mit dem Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten und den Betrieben, welche sich im Jahr 2023 gemeldet haben, Kontakt aufnehmen und die Daten für das Jahr 2024 wieder anfangs Jahr zur Festlegung beantragen. Zudem wird eine Publikation auf der Gemeindeforum aufgeschaltet, mit welcher die Gewerbetreibenden eingeladen werden, sich beim Fachbereich Sicherheit zu melden, falls Daten (über das Jahr verteilt) gewünscht werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Arbeiten mit dem Leitsatz «Das Gewerbe- und Dienstleistungsangebot deckt die Alltagsbedürfnisse vollumfänglich - wo immer möglich mit regionalen Produkten ab» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Im Sinne von Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz ArG in Verbindung mit dem Kreisschreiben vom 8. Juli 2008 des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates, die vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Beschluss

1. Für das Jahr 2023 werden als Sonntagsverkaufstage, an welchen die Verkaufsgeschäfte ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung geöffnet sein dürfen, wie folgt bestimmt:
 - 3. Dezember 2023, 08.30 – 19.00 Uhr (Weihnachtsmarkt)
 - 17. Dezember 2023, 08.30 – 19.00 Uhr
 - 24. Dezember 2023, 08.30 – 16.00 Uhr
2. Der Fachbereich Sicherheit wird beauftragt, im Hinblick auf die Regelung der bewilligungsfreien Sonntagsverkaufstage im Jahr 2024 wieder zu Jahresbeginn mit dem Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten und den Betrieben, welche sich im Jahr 2023 gemeldet haben, Kontakt aufzunehmen und eine Publikation (Wunschdaten



melden) auf der Gemeindefree website zu veröffentlichen, so dass der Gemeinderat im Frühling 2024 die bewilligungsfreien Sonntagverkaufstage bezeichnen kann.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Ressortvorsteherin Sicherheit
- Abteilung Sicherheit
- Polizei Rütli
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Kantonspolizei Zürich, Station Rütli (per Mail: bay@kapo.zh.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich Ressortvorsteherin Sicherheit
- Gewerbeverein Rütli-Tann-Dürnten, Postfach 308, 8630 Rütli ZH
- Internet «Sonntagsverkäufe 2023 - Festsetzung»
- Archiv

Versand: 16. Mai 2023

Gemeinderat Rütli



Thomas Ziltener
Gemeindefreereiber